

Strafverfolgung abzuwenden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. August 2026 entschieden, Az. BVerwG 8 C 8.25.

Der Kläger brach 1978 sein Vorhaben ab, sich aus der DDR ausschleusen zu lassen, und zeigte sich selbst bei den Sicherheitsbehörden an. Im Verhör benannte er zwei weitere am Vorhaben beteiligte Bürger der DDR. Eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) verweigerte er. Wegen seiner nachfolgenden Überwachung durch das MfS, dreier Inhaftierungen, dem mit der Androhung weiterer Haft verbundenen Verbot zweier Fotoausstellungen sowie anderer Maßnahmen beantragte der Kläger seine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung. Die Beklagte lehnte die Anträge ab. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision im vorangegangenen Verfahren BVerwG 8 C 15.21 stattgegeben, soweit die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen der oben aufgezählten, rechtsstaatswidrigen Maßnahmen abgelehnt wurde. Insoweit hat es die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die Umstände der Anzeige Dritter aufklären und prüfen konnte, ob darin eine die Rehabilitierung ausschließende Denunziation lag. Dies hat das Verwaltungsgericht mit dem nun angegriffenen Urteil bejaht. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zunächst zurückgewiesen, ihr nach Aufhebung dieses Beschlusses durch das Bundesverfassungsgericht jedoch stattgegeben.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Seine Rehabilitierung ist nicht nach § 2 Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen, weil er nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat. Ein solcher Verstoß läge vor, wenn der Kläger freiwillig und gezielt, insbesondere auch durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und Missbrauch persönlichen Vertrauens, Informationen über Mitbürger gesammelt und an den Staatssicherheitsdienst der DDR weitergegeben hätte. Einer Spitzeltätigkeit stünde gleich, wenn er sich freiwillig als Denunziant betätigt hätte, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen. Dies setzt voraus, dass er andere durch eine Anzeige freiwillig und gezielt der politischen Verfolgung aussetzte, um eine Begünstigung zu erreichen, die ihm nach den allgemeinen, nicht diskriminierenden Vorschriften nicht zustand, oder um einen Nachteil abzuwenden, der ihn sonst nach diesen Regeln treffen würde. Beides war hier nicht der Fall. Der Kläger offenbarte eine Beteiligung Dritter erst nach seiner Selbstanzeige im Rahmen des Verhörs und nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nur, um die ihm selbst unmittelbar drohende politische Strafverfolgung abzuwenden. Dass er in einer solchen Situation nicht bereit war, sich selbst menschenrechtswidriger Verfolgung auszusetzen, um andere zu schützen, ist ihm nicht als unmenschliches Verhalten vorzuwerfen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 60/2026 vom 19. August 2026

VERANSTALTUNGEN

■ Open Data zwischen Transparenz und Resilienz

Unter wissenschaftlicher Leitung von Univ.-Prof. Dr. Heiko Richter, LL.M. (Columbia), lädt die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Hybridveranstaltung „Open Data zwischen Transparenz und Resilienz“ vom 26.

– 27. Oktober 2026 nach Speyer ein. Ziel der Tagung ist es, den Stand von Open Data in Deutschland mit einem klaren Blick auf Regulierung, Vollzug und Zukunftsfragen zusammenzuführen.

Information unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung>

PERSONALIA

■ Kerstin Nowotny zur Leitenden Oberstaatsanwältin in Görlitz ernannt

Kerstin Nowotny wurde 1964 in Görlitz geboren und begann 1988 als Staatsanwalts-Assistentin beim Staatsanwalt des Kreises Görlitz. Dort wurde sie 1989 zur Staatsanwältin ernannt und 1991 folgte ihre Ernennung zur Staatsanwältin im Beamtenverhältnis auf Probe mit Zuweisungen an die Staatsanwaltschaften Dresden und Görlitz. 1993 erfolgte eine Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 1994 wurde Kerstin Nowotny zur Staatsanwältin auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und 1998 zur Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Görlitz ernannt. 2004 war Nowotny im Wege der Abordnung bei der Staatsanwaltschaft Bautzen tätig. Im Anschluss erfolgte 2010 die Beförderung zur Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Bautzen. 2013 schlossen sich ihre Ernennung zur Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und Zweigstellenleiterin in Bautzen sowie 2023 zur Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Görlitz an. Seit Juni 2025 war Kerstin Nowotny als kommissarische Behördenleiterin tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. August 2026

■ Franka Lau ist Richterin am BVerwG

Franka Lau wurde 1974 im sächsischen Lichtenstein geboren. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 2001 als Richterin in den sächsischen Justizdienst ein. Es folgte eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, wo ihr das Amt einer Regierungsrätin übertragen wurde. Im Mai 2003 promovierte sie die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Doktorin der Rechte. Ende 2004 wurde Lau zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Leipzig ernannt und war in der Folge im Sächsischen Staatsministerium des Inneren sowie nach ihrer Ernennung zur Richterin am Sozialgericht an den Sozialgerichten in Chemnitz und Dresden tätig. 2011 bis 2014 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht. Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Landessozialgericht arbeitete sie von 2014 bis 2020 am sächsischen Landessozialgericht. Im Anschluss wurde sie zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Leipzig ernannt. 2025 war sie Vorsitzende Richterin am Sächsischen Finanzgericht. Im Bundesverwaltungsgericht wird Franka Lau sowohl dem u. a. für das Informationsfreiheitsrecht, das Natur- und Landschaftsschutzrecht sowie weitere Bereiche des Umweltrechts zuständigen 10. Revisionssenat als auch dem insbesondere für das Immissionsschutzrecht 7. Revisionssenat zugewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 64/2026 vom 1. September 2026